

Anwendungshilfe für eine nachhaltige Beschaffungspraxis in der Stadt Olten

Grafische Verfahrensübersicht und erläuternder Begleitbericht

Genehmigt vom Stadtrat Olten am 20. Dezember 2021; Version 1.0



Einleitung und Ziele der Anwendungshilfe

Auf Bundesebene ist per 1. Januar 2021 das revidierte Beschaffungsrecht in Kraft getreten (BöB/VöB). Dieses integriert das Thema Nachhaltigkeit stärker als bisher. Auf kantonaler Ebene ist die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) ebenfalls revidiert worden und stimmt nun weitgehend mit dem Bundesrecht überein. Der Kanton Solothurn hat am 01. September 2021 dem Beitritt zur neuen IVöB und damit verbunden einer Revision des kantonalen Submissionsgesetzes (SubG/SubV) zugestimmt.

Die Stadt Olten hat darauf basierend eine Anwendungshilfe erarbeitet. Diese beinhaltet eine Grafik zum Verfahrensablauf und einen erklärenden Begleitbericht, der zusätzliche Ausführungen zu den einzelnen Schritten enthält und bei Bedarf konsultiert werden kann. Die Anwendungshilfe soll einen pragmatischen Überblick über den Verfahrensablauf unter dem neuen Beschaffungsrecht liefern und anhand von Beispielen aufzeigen, wie die Nachhaltigkeit bei Beschaffungen berücksichtigt werden kann. Die Gliederung orientiert sich am Ablauf eines Beschaffungsverfahrens. Hinsichtlich der Nachhaltigkeit sind dabei die jeweils zentralen Fragen aufgelistet, die sich die für die Beschaffung verantwortliche Person stellen sollte.

Die Anwendungshilfe soll der Beschaffungsstelle helfen, sich einen ersten Überblick über das Verfahren zu verschaffen und sich die zentralen Fragestellungen im Hinblick auf die Verankerung des Nachhaltigkeitsgedankens in einem konkreten Beschaffungsprozess bewusst zu machen. Sie bleibt angesichts der Komplexität und der enormen Breite des Beschaffungswesens zwangsläufig auf einer oberflächlichen Darstellung der einzelnen Verfahrensarten beschränkt und kann nicht sämtliche Besonderheiten zur Sprache bringen. Die Beispiele und Praxishinweise sollen der Beschaffungsstelle helfen, die für einen konkreten Gegenstand erforderlichen Festlegungen zu treffen und die verschiedenen Aspekte der Nachhaltigkeit gebührend zu berücksichtigen.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches zu nachhaltigen öffentlichen Beschaffungen	4
II. Grafik	5
III. Begleitbericht	7
1. Bedarfs- und Marktanalyse	7
2. Auftragswert und Auftragsart festlegen	10
3. Schwellenwerte Staatsvertragsbereich	11
4. Verfahrensarten und Besonderheiten im Staatsvertragsbereich	12
5. Verfahrensarten im Nichtstaatsvertragsbereich	13
6. Freihändiges Verfahren	14
7. Einladungsverfahren	16
8. Offenes/selektives Verfahren	17
9. Zuschlag	24
10. Vertragsabschluss	25
11. Vollzug	26
Exkurs: Labels, Umweltdeklarationen und Zertifizierungen	27
Weitere Informationen	31

I. Grundsätzliches zu nachhaltigen öffentlichen Beschaffungen

Folgende Definitionen sind in Bezug auf die nachhaltige, öffentliche Beschaffung zu berücksichtigen.

Als **öffentliche Beschaffung** gilt die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen, die eine Behörde oder ein dem Beschaffungsrecht unterstehendes Unternehmen entgeltlich nachfragt, um öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Dabei sind folgende vier Grundsätze der öffentlichen Beschaffung zu berücksichtigen:

Öffentliche Beschaffung

- Wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen
- Transparenz
- Stärkung und Gewährleistung des Wettbewerbs

Nachhaltige öffentliche Beschaffung ist ein Prozess bei dem die Behörden versuchen auf allen Stufen des Beschaffungsprozesses ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den drei Säulen der Nachhaltigen Entwicklung – ökonomisch, sozial und ökologisch – zu erreichen. Die nachhaltige Beschaffung ermöglicht einer öffentlichen Stelle auch, eine Vorbildfunktion zu übernehmen und die Entwicklung und Vermarktung nachhaltiger Produkte zu fördern.

Nachhaltige öffentliche Beschaffung

Das Kriterium der **Nachhaltigkeit** beinhaltet (mindestens) die drei Dimensionen: Wirtschaft, Soziales und Ökologie.

Nachhaltigkeit

- Die wirtschaftliche Dimension stellt sicher, dass sorgsam mit den vorhandenen finanziellen Mitteln umgegangen wird. Dies bedeutet insbesondere, dass qualitativ vergleichbare Leistungen dort zu beschaffen sind, wo sie am günstigsten angeboten werden. Wirtschaftlichkeit ist nicht gleichbedeutend mit dem tiefsten Preis – die Qualität der Leistungen oder deren Folgekosten sind ebenso zu berücksichtigen.
- Die soziale Dimension stellt sicher, dass soziale Kriterien wie Lohngleichheit oder Diversität eingehalten werden. Dies ermöglicht es beispielsweise, Fair-Trade-Produkte zu beschaffen oder die Beschäftigung von Personen mit einer gesundheitlichen Einschränkung oder auch die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen zu berücksichtigen.
- Die ökologische Dimension wird durch die Aspekte der Umweltverträglichkeit sowie der Ressourcenschonung und -effizienz definiert. Diese Aspekte können Faktoren wie Schadstoffgehalt, Wasser-, Boden- und Luftbelastungen sowie Energie-, Wasserverbrauch oder Beeinträchtigung der Biodiversität beinhalten.

II. Grafik

Die nachfolgende Grafik liefert einen Überblick über die verschiedenen Beschaffungsverfahren auf Stufe der Stadt Olten. Im Sinne einer Orientierungshilfe verschafft sie den Beschaffungsstellen einen ersten Überblick über den Verfahrensablauf und die einschlägige Verfahrensart einer konkreten Beschaffung.

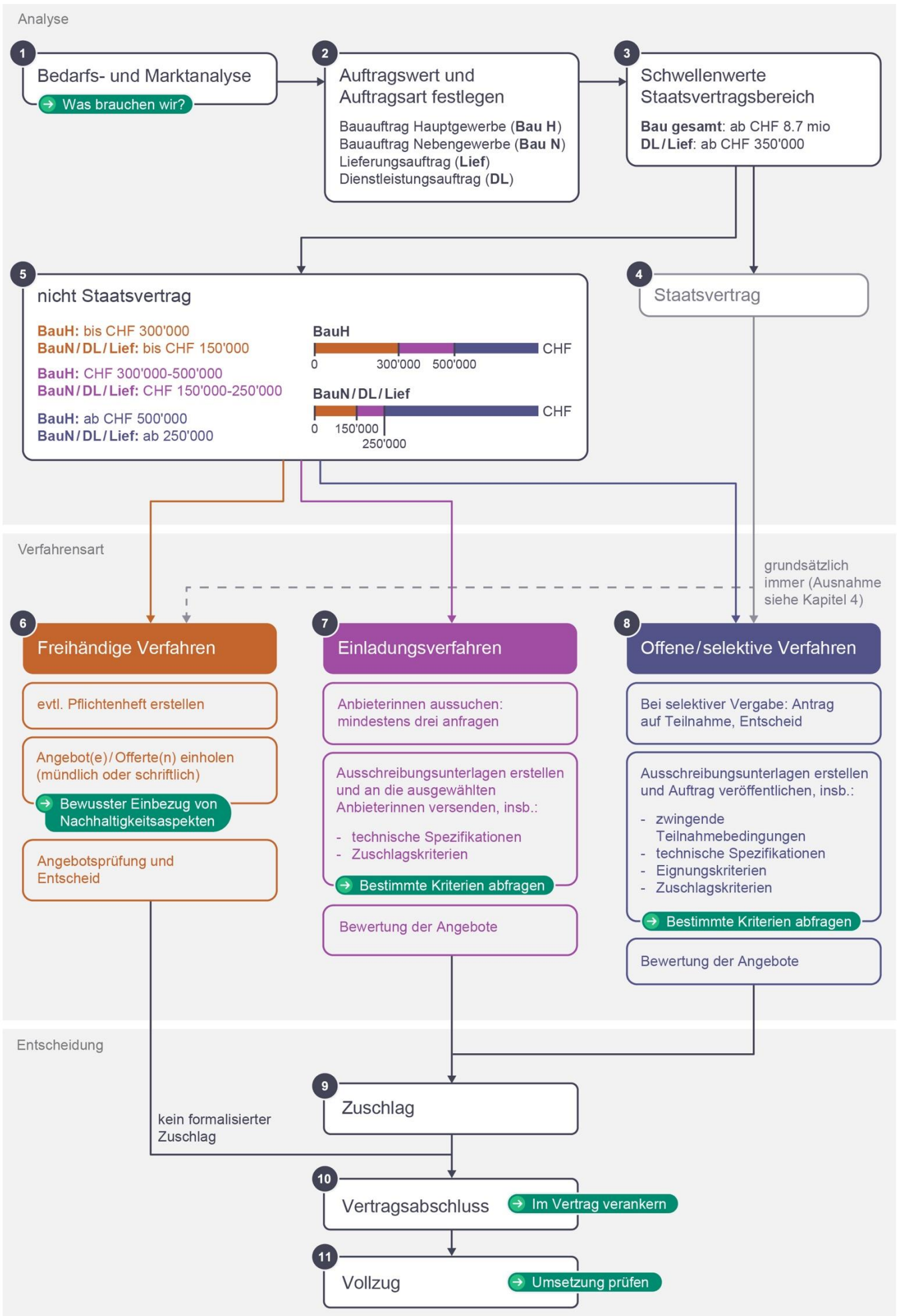
Überblick

Der Begleitbericht bezieht sich direkt auf die einzelnen, jeweils nummerierten Schritte in der Grafik und soll neben einer kurzen Darstellung der theoretischen Grundlagen mittels Beispielen die möglichen Festlegungen veranschaulichen.

Verbindung Begleitbericht

Die Schritte, bei denen dem Aspekt der Nachhaltigkeit jeweils eine besondere Bedeutung zuzumessen ist, sind **in der Grafik gekennzeichnet**. Sie werden im Begleitbericht aufgegriffen und weiter ausgeführt.

Kennzeichnung Nachhaltigkeit



III. Begleitbericht

Der Begleitbericht unterstützt die Grafik und gibt konkrete Beispiele und Hinweise, wie die Nachhaltigkeit in die jeweiligen Schritte der Beschaffung integriert werden kann.

Der Bericht beinhaltet jeweils eine Übersicht mit den grundlegenden Informationen zu diesem Schritt in der Beschaffung. Anschliessend sind die spezifischen Aspekte der Beschaffung aufgelistet – dies in Form von Hinweisen, Beispielen und Links zu weiteren Informationen und Hilfestellungen.

Nach den 11 Schritten sind in einem weiteren Kapitel zusätzliche Informationen zu Labels, Umweltdeklarationen und Zertifizierungen aufgeführt (Exkurs).

1. Bedarfs- und Marktanalyse

Im Rahmen der Bedarfs- und Marktanalyse ist zu klären, ob, was, wann und wieviel beschafft werden soll. Dafür sind die genauen Bedürfnisse und die Kostenvorstellungen der Beschaffungsstelle zu evaluieren und das Marktumfeld zu analysieren, um anschliessend möglichst präzise die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung definieren zu können. Die sorgfältige Abklärung des Bedarfs ist dem eigentlichen Vergabeverfahren vorgelagert und speziell bei grösseren Beschaffungen von erheblicher Bedeutung. Sie stellt sicher, dass später der richtige Gegenstand in der richtigen Menge beschafft wird.

Übersicht

➔ Nachhaltigkeit: «Was brauchen wir?»

Zunächst sollte sich die Beschaffungsstelle grundsätzlich fragen, ob es eine Beschaffung überhaupt braucht. Nichts zu beschaffen ist meistens die nachhaltigste Option. Es sollten daher immer nur das Notwendige beschafft und Massnahmen ergriffen werden, um den Umfang und/oder die Häufigkeit von Beschaffungen zu reduzieren.

Grundsatz:
Braucht es die Beschaffung?

Die Beschaffungsstelle sollte sich daher jeweils fragen:

- Braucht es die Beschaffung wirklich?
- Gibt es Alternativen zur Beschaffung, welche ebenfalls zweckmässig sind (z.B. Reparatur, Sharing-Angebote, Miete)?
- Wie kann der Verbrauch von Gütern vermindert werden?

Beispiele

- Gebäude: Bestehende Gebäude können saniert statt durch einen Neubau ersetzt werden
- Fahrzeuge: Geschäftsfahrzeuge können durch Car-Sharing/-Pooling ersetzt werden
- Geräte und Maschinen, IT: Schlecht ausgelastete Geräte können gemeinsam mit anderen Verwaltungseinheiten genutzt werden; Defekte Geräte können repariert werden
- Bürobedarf: Mehrweggegenstände können anstelle von Wegwerfgegenständen angeschafft werden; der Papierverbrauch kann durch doppelseitiges bedrucken reduziert werden
- Bürobedarf, Reinigungsmittel, Lebensmittel, Textilien, etc.: Verwaltungsinterne Sammelbestellungen und Nutzung von Materialien können den Verbrauch reduzieren

Erweist sich die Beschaffung als notwendig, ist der Beschaffungsgegenstand zu umschreiben und zu prüfen, welche Produkte auf dem Markt verfügbar sind. Es ist festzulegen, über welche Funktionen und Merkmale der Gegenstand zwingend verfügen muss und welche Eigenschaften weggelassen werden können oder zumindest nicht zwingend sind. Dabei können die umschriebenen Eigenschaften in einem Pflichtenheft festgehalten werden, das später den Ausschreibungsunterlagen beigelegt werden kann (siehe unten Schritt 6–8).

Beschaffungsgegenstand umschreiben

Bei der Definition des Auftragsgegenstand können gezielt Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden, indem der Gegenstand entsprechend umschrieben wird und die Anforderungen an die Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dabei kann die Stadt Olten auch gewisse Grundsatzentscheidungen vorwegnehmen und ausserhalb konkreter Vergabeverfahren projektunabhängige Standards festlegen.

Anforderungen an Nachhaltigkeit festlegen

Beispiele

- Gebäude: Neue öffentliche Gebäude sind im Minergie-Standard zu erstellen
- Fahrzeuge: Die Beschaffung von Verbrennungsmotoren muss zwingend begründet werden
- Fahrzeuge, Geräte und Maschinen: Erneuerbar angetriebene Maschinen und Fahrzeuge müssen berücksichtigt werden, wenn dies technisch möglich ist
- Bürobedarf: Papier muss zu 100 % aus Recycling-Material bestehen

Bei der konkreten Ausgestaltung des Gegenstands verfügt die Behörde häufig über einen grossen Ermessensspielraum, der ihr insbesondere erlaubt, unterschiedliche Anforderungen mit Bezug zur Nachhaltigkeit zu formulieren. Welche Kriterien jeweils berücksichtigt werden können, ist mitunter

Nachhaltigkeitskriterien definieren

stark abhängig von Beschaffungsgegenstand und -volumen und Marktsituation. Dabei ist mitunter auf folgende Aspekte zu achten:

- Bei kleineren Beschaffungen sollten keine Kriterien gewählt werden, die nur mit unverhältnismässigem Aufwand überprüft werden können
- Es ist darauf zu achten, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Nichtdiskriminierung nicht verletzt werden
- Anforderungen, die zu einer deutlichen Verteuerung des Gegenstands oder einer starken Beschränkung des Marktes führen, sollten mit Bedacht gewählt werden
- Besonders nachhaltige Produkte oder Lösungen können später auch durch entsprechende Ausgestaltung und Bewertung der Zuschlagskriterien belohnt werden

Soziale Aspekte der Nachhaltigkeit, die in keinem sachlichen Bezug zum Produkt stehen (etwa Lohngleichheit beim Hersteller) sind hier hingegen noch nicht zu berücksichtigen. Sie fliessen primär über die zwingenden Teilnahmebedingungen in die Beschaffung ein (siehe Schritt 8).

- Bei Produkten kann eine Obergrenze der CO₂-Emissionen in Bezug auf die Herstellung und den Gebrauch definiert werden
- Es können Rohstoffe aus nachhaltigem Anbau verlangt werden
- Es kann ein bestimmter Anteil an Recyclingmaterial festgelegt werden
- Bei Maschinen und Geräten kann die Reparierbarkeit verlangt werden
- Der maximale Anteil an nicht abbaubaren oder gesundheitsgefährdenden Stoffen kann festgelegt werden

Beispiele

Weitere Informationen und Hilfestellungen

Relevanzmatrix der Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung:
[Relevanzmatrix | Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB \(woeb.swiss\)](#)

Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB:
[Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB \(woeb.swiss\)](#)

Beschaffungsstandard 2018 von Energiestadt:
[Beschaffungsstandard.pdf \(local-energy.swiss\)](#)

Plattform Kompass Nachhaltigkeit (Öffentliche Beschaffung):
[Öffentliche Beschaffung \(kompass-nachhaltigkeit.ch\)](#)

2. Auftragswert und Auftragsart festlegen

Der **Auftragswert** (ohne Mehrwertsteuer) ist abzuschätzen.

Dabei ist zu beachten, dass ein sachlich zusammenhängender Auftrag nicht zerstückelt werden darf, um Einfluss auf die Auftragsart zu nehmen. Zudem sind allfällige Folgeaufträge und Optionen miteinzurechnen.

Bei den **Auftragsarten** wird unterschieden zwischen folgenden Kategorien:

- **Bauftrag (Bau gesamt)** (Art. 8 Abs. 2 lit. a IVöB): Unter Bauaufträge werden Leistungen gefasst, die zu einer unmittelbaren physischen Veränderung einer unbeweglichen Sache und damit zur Errichtung, Veränderung oder Beseitigung eines Bauwerks führen. Dabei wird unterschieden zwischen:
 - **Bauhauptgewerbe (BauH)** (Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks), z.B. Aushub-, Strassenbau-, Mauerer-, Abbruch- oder Gerüstbauarbeiten
 - **Baunebengewerbe (BauN)** (alle übrigen Bauarbeiten), z.B. Dachdecker-, Heizungs-, Sanitär-, Gärtner oder Malerarbeiten Dienstleistungsauftrag
- **Lieferungsauftrag (Lief)** (Art. 8 Abs. 2 lit. b IVöB): Lieferungsaufträge umfassen die Beschaffung von Gütern inkl. Immaterialgüterrechten und immateriellen Gütern. Neben dem Kauf wird auch etwa das Leasing, die Miete oder die Pacht erfasst. Beispiele für Lieferungen: Fahrzeuge, Kaffeebecher, Software, Maschinen
- **Dienstleistungsauftrag (DL)** (Art. 8 Abs. 2 lit. c IVöB): Alle Aufträge, die nicht der Kategorie Bau- oder Lieferungsaufträge zugeordnet werden können. Beispiele für Dienstleistungen: Ingenieurleistungen, IT-Dienstleistungen, Reinigung, Versicherungen, Beratungen

Diese Differenzierung ist entscheidend für die Bestimmung der Verfahrensart.

Weist ein Auftrag Elemente von verschiedenen Auftragsarten auf, folgt die Qualifikation des Gesamtgeschäfts der finanziell überwiegenden Leistung. Dabei dürfen Leistungen nicht mit der Absicht oder der Wirkung gemischt oder gebündelt werden, die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen (Art. 8 Abs. 3 IVöB).

➔ **Nachhaltigkeit:**

Keine Hinweise

3. Schwellenwerte Staatsvertragsbereich

Übersicht

Ehe die Verfahrensart festgelegt werden kann, ist zu bestimmen, ob Aufträge von Gemeinden in den Staatsvertragsbereich fallen. Das ist anhand der Schwellenwerte in Anhang 1 der IVÖB zu bestimmen. Danach sind Aufträge dem Staatsvertragsbereich zuzuordnen, wenn sie folgende Schwellenwert überschreiten:

- Bei Bauaufträgen (Summe aller Bauarbeiten eines Bauwerks, unabhängig ob Bauhaupt- oder Baunebenleistungen): CHF 8'700'000
Ausnahme: Wenn bei Bauaufträgen die Werte der einzelnen Leistungen nicht CHF 2'000'000 betragen und der Wert dieser Leistungen zusammengerechnet nicht 20 % des Gesamtwerts des Bauwerks überschreitet, finden für die Beschaffung dieser Leistung die Vorschriften ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung (sog. Bagatellklausel) (siehe Schritt 5).
 - Es ist dann jeweils zu prüfen, welche Verfahrensart gemäss den Schwellenwerten im Nichtstaatsvertragsbereich für solche Leistungen zur Anwendung kommt.
- Bei Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen: CHF 350'000

➔ Nachhaltigkeit:

Keine Hinweise

4. Verfahrensarten und Besonderheiten im Staatsvertragsbereich

Übersicht

Die Bestimmungen zum Staatsvertrag werden nur summarisch behandelt. Bei Aufträgen im Staatsvertragsbereich ist grundsätzlich das offene oder das selektive Verfahren anzuwenden (siehe Schritt 8).

Ausnahme: In den Anwendungsfällen von Art. 21 Abs. 2 IVöB kann ein Auftrag, der den Schwellenwert zum Staatsvertragsbereich überschreitet, ausnahmsweise im freihändigen Verfahren vergeben werden (siehe Schritt 6).

Weitere Besonderheiten: Die Frist für die Einreichung der Angebote muss mindestens 40 Tage im offenen bzw. 25 (für den Teilnahmeantrag) und 40 Tage (für die Angebotseinreichung) im selektiven Verfahren betragen (Art. 46 Abs. 2 IVöB). Zudem muss zeitlich mit der Veröffentlichung der Ausschreibung eine Zusammenfassung in einer Amtssprache der WTO (Französisch, Englisch oder Spanisch) publiziert werden (Art. 48 Abs. 4 IVöB).

➔ Nachhaltigkeit:

Keine Hinweise

5. Verfahrensarten im Nichtstaatsvertragsbereich

Übersicht

Wenn der Auftrag nicht in den Staatsvertragsbereich fällt, ist anhand des oben festgelegten Auftragswerts und der Auftragsart (siehe Schritt 2) mit Hilfe der Schwellenwerttabelle in Anhang 2 der IVÖB zu bestimmen, welches Verfahren angewendet wird:

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			<i>Baunebengewerbe</i>	<i>Bauhauptge- werbe</i>
<i>Freihändiges Ver- fahren</i>	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
<i>Einladungsverfah- ren</i>	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
<i>offenes / selektives Verfahren</i>	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INöB) kann die Schwellenwerte anpassen, wenn die Änderung internationaler Verpflichtungen oder Anpassungen im Binnenmarkt dies gebieten (Art. 61 Abs. 2 IVöB).
- Ein höherrangiges Verfahren kann immer gewählt werden.
- Das freihändige Verfahren kann trotz Überschreitung der Schwellenwerts zur Anwendung kommen, wenn eine der Voraussetzungen in Art. 21 Abs. 2 IVöB erfüllt ist. Beispiele hierfür sind, dass bei einem offenen Verfahren kein Angebot eingegangen ist oder die Beschaffung eine hohe Dringlichkeit hat.

➔ Nachhaltigkeit:

Keine Hinweise

6. Freihändiges Verfahren

Übersicht

Das Verfahren ist wenig formalisiert, es braucht keine offizielle Ausschreibung und keinen formellen Zuschlag. Die Grundsätze des rechtstaatlichen Handelns und des Beschaffungswesens (abgeschwächt) sind aber einzuhalten. Je nach Gegenstand und Auftragswert kann es sich anbieten, trotz fehlender gesetzlicher Pflicht Ausschreibungsunterlagen zu erstellen.

Beim freihändigen Verfahren werden in der Regel folgende Schritte umgesetzt:

- Vorbereiten der Auftrags-Umschreibung bzw. der Ausschreibungsunterlagen (basierend auf dem definierten Ausschreibungsgegenstand gemäss Schritt 2) und gegebenenfalls eines Vertragsentwurfs
- Einholen einer Offerte anhand der vorbereiteten Unterlagen (oder gegebenenfalls mehrere Konkurrenzofferten, wobei darauf zu achten ist, dass nicht der Eindruck eines Einladungsverfahrens entsteht)
- Nach deren Auswertung erfolgt der Entscheid über Vergabe und der Vertragsschluss, wobei Preisverhandlungen zulässig sind
- Das Verfahren kann jederzeit abgebrochen werden
- Publikation des Zuschlags nur den in Anwendungsfällen von Art. 21. Abs. 2 IVöB zwingend

➔ **Nachhaltigkeit: «Bewusster Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten»**

Nachhaltigkeitsaspekte können sehr gut berücksichtigt werden, da wenige Vorgaben bestehen. Falls eine vorgängige Bedarfs- und Marktanalyse durchgeführt wurde (siehe Schritt 1), können die dabei definierten Aspekte vollumfänglich berücksichtigt und in die Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand integriert werden. Weil es keine Pflicht zur schriftlichen Fixierung von Nachhaltigkeitskriterien gibt, besteht die Gefahr, dass entsprechende Aspekte zu wenig gewichtet werden. Zudem findet gerade bei kleineren Beschaffungen häufig keine eigentliche Bedarfs- und Marktanalyse statt. Soll die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit auch bei freihändigen Beschaffungen gewährleistet sein, ist es von grosser Bedeutung, dass die mit freihändigen Beschaffungen betrauten Personen ein Bewusstsein für die Thematik entwickeln und wissen, wie sie entsprechende Kriterien gezielt in eine konkrete Beschaffung einfliessen lassen können. Unter Umständen kann auf Labels zurückgegriffen werden, um bestimmte Kriterien nachweisen zu können (siehe Schritt 1 und Exkurs).

Beispiele

- Lebensmittel: Möglichst saisonal und ohne grosse Transportwege; Reduktion von Lebensmitteln, deren Produktion viel CO₂ verursacht; Reduktion von schnell verderblichen Produkten, um Lebensmittelabfälle zu vermeiden; Hahnenwasser statt Mineralwasser in Flaschen etc. Mehr Infos [hier](#). Eine Liste der empfehlenswerten Labels der Stadt Zürich ist [hier](#) enthalten.
- Geräte und Maschinen, IT: Geräte mit geringem Stromverbrauch; langlebige und reparierbare Geräte; Produktion unter fairen Arbeitsbedingungen. Mehr Infos [hier](#).
- Bau: Integration materialökologischer Vorgaben in Vertragsunterlagen; Integration des Entsorgungskonzeptes in die Ausschreibung; Berücksichtigung regionaler Anbieter und regionaler Baustoffe; Aufzeigen von Herstellungsprozessen und Transportwegen; weitgehend schadstofffreie Materialien ausschreiben; Innovationen in der Produktion und der Montage honorieren; die Unterhaltsart, die Häufigkeit sowie auch die Lebensdauer honorieren; soziale Leistungspezifikationen, die den fairen Handel aufzeigen.
- Reinigungsmittel: Geringer Anteil an umweltschädigenden Inhaltsstoffen; Nachfüllmethode. Mehr Infos [hier](#).
- Bürobedarf: 100 % Recyclingpapier; abfallarme, langlebige und kreislauffähige Büromaterialien; Verwendung von erneuerbaren Materialien, wenig Plastik.
- Textilien: Verwendung nachhaltiger Rohstoffe; Produktion unter fairen Arbeitsbedingungen; Langlebigkeit. Mehr Infos [hier](#).

7. Einladungsverfahren

Übersicht

Das Einladungsverfahren beinhaltet folgende Schritte:

- Auswahl potenzieller Anbieterinnen anhand ihrer Eignung im Hinblick auf das zu beschaffende Produkt (mind. drei Anbieterinnen)
- Falls die Eignung fraglich ist, kann sie zusammen mit der Prüfung des Angebots abgefragt werden
- Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen an die ausgewählten Anbieterinnen, inkl. der entsprechenden Zuschlagskriterien
- Prüfung und Bewertung der eingegangenen Angebote (analog offenes Verfahren)

➔ Nachhaltigkeit: «Bestimmte Kriterien abfragen»

Das Kriterium der Nachhaltigkeit kann insbesondere bei der Umschreibung des Auftragsgegenstands (siehe Schritt 1) und bei den Zuschlagskriterien berücksichtigt werden (siehe Schritt 8). Bei der Auswahl der Anbieterinnen (Eignung) hingegen sind die Steuerungsmöglichkeiten begrenzt (siehe Schritt 8).

8. Offenes/selektives Verfahren

Offenes Verfahren

Übersicht

Die Ausschreibung mit den wichtigsten Informationen erfolgt öffentlich auf www.simap.ch, sodass sich Interessierte ein Bild vom Auftrag machen können. Der Beschaffungsgegenstand und die Vergabekriterien werden in den Ausschreibungsunterlagen, die bei Interesse durch die Anbieterin anzufordern sind, detailliert umschrieben. Auf ihrer Basis können die Anbieterinnen ihr Angebot erstellen. Die fristgerecht eingegangenen Angebote werden anhand der statuierten und gesetzlichen Anforderungen geprüft. Folgendes sind die Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen:

Zwingende Teilnahmebedingungen (Art. 26 IVöB)

Anforderungen ohne direkten Bezug zum Auftragsgegenstand, die von den Anbieterinnen und allfälligen Subunternehmerinnen zwingend erfüllt und nachgewiesen werden müssen.

Technischen Spezifikationen (Art. 30 IVöB)

Die technischen Spezifikationen sind Muss-Kriterien, deren Nichteinhaltung zum Ausschluss führt. Die Auftraggeberin kann selbst entscheiden, was ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die geforderten Eigenschaften des in Schritt 1 definierten Auftragsgegenstands sind möglichst präzise und unter Verwendung von internationalen Normen zu formulieren.

Eignungskriterien (Art. 27 IVöB)

Eignungskriterien beziehen sich auf die Anbieterin und sollen sicherstellen, dass diese finanziell, wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, den Auftrag erfolgreich auszuführen. Werden Eignungskriterien nicht erfüllt, führt das zum Ausschluss des Verfahrens. Es dürfen nur Eignungskriterien statuiert werden, die zur Ausführung des Auftrags nötig und objektiv überprüfbar sind.

Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)

Anhand der Zuschlagskriterien wird das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot ermittelt. Sie werden herangezogen, um das zu beschaffende Produkt objektiv bewerten zu können. Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind im Sinn der Transparenz in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

Weitere Angaben

Daneben haben die Ausschreibung sowie die Ausschreibungsunterlagen sämtliche Angaben zu enthalten, die die Anbieterin braucht, um ein Angebot einzureichen. Zwingend aufzunehmen sind die Angaben gem. Art. 35 und 36 IVöB (bspw. Adresse der Beschaffungsstelle, Fristen, Ort und Zeitpunkt der Leistung, Aufteilung in Lose, Pläne oder sonstige für die Ausführung erforderliche Dokumentationen etc.). Auch können weitere, nicht im Gesetz genannte Unterlagen beigelegt werden, wie beispielsweise ein Vertragsentwurf oder spezifische Merkblätter bzw.

Bedingungen zur Übernahme oder Geltung bestimmter Ordnungen (insb. SIA).

➔ Nachhaltigkeit: «Bestimmte Kriterien abfragen»

Der Aspekt der Nachhaltigkeit kann in die verschiedenen Kriterien einfließen. Bei gewissen Kriterien kann die Vergabestelle entscheiden, ob sie etwas als zwingend zu erfüllende technische Spezifikation formuliert oder als Zuschlagskriterium. Im ersten Fall führt die Nichterfüllung zum Ausschluss, im zweiten zu einer schlechten Bewertung des entsprechenden Kriteriums. Denkbar sind auch Kombinationen. Die Gewichtung der Kriterien und die Definition der Punktevergabe müssen in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden.

Die Nachhaltigkeit kann in den jeweiligen Kriterien wie folgt einfließen:

Nachhaltigkeits-Kriterien bestimmen

Zwingende Teilnahmebedingungen (Art. 26 IVöB)

Die einzuhaltenden Anforderungen haben ihren Zweck in der Sicherstellung von sozialen und ökologischen Minimalstandards und weisen damit einen direkten Bezug zu diesen beiden Aspekten der Nachhaltigkeit auf. Von Gesetzes wegen zwingend einzuhalten sind (Art. 26 IVöB):

- für die im Inland zu erbringenden Leistungen: die massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA), sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnleichheit.
- für die im Ausland zu erbringenden Leistungen (bei Lieferungen ist Herstellungsort der Ware Leistungsort): die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 IVöB; die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards ist fakultativ.
- die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts.

Daneben besteht auch Raum für die Beschaffungsstellen, weitere Teilnahmebedingungen zu formulieren. Voraussetzung ist jedoch, dass die geforderten Kriterien von ähnlich grundlegender Bedeutung für das Funktionieren des Wettbewerbs sind wie die im Gesetz genannten.

Wie die Einhaltung der zwingenden Kriterien nachzuweisen ist, liegt im Ermessen der Beschaffungsstelle. Sie kann die Einhaltung selbst überprüfen, von Dritten überprüfen lassen oder die Anbieterinnen auffordern, den Nachweis selbst zu erbringen. Die Wahl der Methode ist insbesondere vom damit verbundenen Aufwand und seinem Verhältnis zum Gesamtvolumen abhängig. Der Nachweis mittels Selbstdeklaration ist die einfachste und am häufigsten anzutreffende Art. Die Beschaffungsstelle hat bei begründeten Zweifeln an den Angaben nachzuforschen und/oder kann die Beibringung weiterer Unterlagen fordern.

Technische Spezifikationen (Art. 30 IVöB)

Der Ermessensspielraum in den technischen Spezifikationen kann beim Einkauf von ressourcen- und umweltschonenden Gütern und Dienstleistungen gezielt genutzt werden, indem der Auftragsgegenstand entsprechend spezifiziert wird (siehe Schritt 1). Sie dürfen allerdings nicht so eng gefasst werden, dass faktisch nur noch ein bestimmtes Produkt oder eine einzige bzw. ein sehr eingeschränkter Kreis von Anbieterinnen in Frage kommt. Das wäre eine unzulässige Einschränkung des Wettbewerbs. Die Umschreibung der Spezifikationen hat zudem neutral zu erfolgen; es dürfen grundsätzlich keine bestimmten Marken, Typen oder gar Firmen genannt werden. Wo eine Umschreibung des Gegenstands ohne die Verwendung solcher Bezeichnungen nicht möglich ist, muss der Zusatz «oder gleichwertig» angebracht werden.

Auch Erfordernisse, die sich auf den Herstellungsprozess beziehen, sind denkbar, sofern sie einen sachlichen Bezug zum Beschaffungsgegenstand aufweisen. Grenzen sind gesetzt, wo ökologische Kriterien zu protektionistischen Zwecken missbraucht werden (z.B. Bevorzugung lokaler Anbieter aufgrund der Festlegung von maximalen Transportdistanzen).

Labels können als Hilfsmittel herangezogen werden, um die Kriterien zu präzisieren (siehe Schritt 1 und Exkurs). Dabei ist aber zu beachten, dass sie transparent, objektiv, nichtdiskriminierend und für alle zugänglich sind sowie von einer unabhängigen Stelle vergeben werden.

Eignungskriterien (Art. 27 IVöB)

Umweltbezogene und soziale Eignungskriterien können verlangt werden, wenn der Auftragsgegenstand (häufig eine Dienstleistung) spezifische technische oder ökologische Kompetenzen der Anbieterin erfordert und eine Beurteilung ermöglicht, ob die Anbieterin in der Lage ist, die entsprechenden Herausforderungen zu meistern.

Daneben sind der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit enge Grenzen gesetzt, es dürfen keine Kriterien verlangt werden, die über das, was der Auftragsgegenstand erfordert, hinausgehen (bspw. Forderung nach allgemeinen sozialen und ökologischen Anstrengungen).

Beispiele

Mögliche Eignungskriterien	Hinweise (zu Inhalt, Nachweis, Bewertung, Gewichtung etc.)
Technische und fachliche Leistungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> — Nachweis einer bestimmten Anzahl von Referenzprojekten in einer bestimmten Grösse über einen bestimmten Zeitraum — Angaben zum Nachweis der technischen und fachlichen Leistungsfähigkeit
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> — Nachweis, dass die Anbieterin finanziell im Stande ist, die Leistung zu erbringen — Angaben zum Firmenumsatz, Handels- und Betriebsregisterauszug, Versicherungsnachweis, Nachweis der Bezahlung der Sozialabgaben etc. — Bei grösseren Projekten: Abgabe einer Bankgarantie möglich

Schlüsselpersonen mit spezifischen Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> — Anbieterin verfügt über Nachhaltigkeitsspezialist mit entsprechenden Referenzen — Allenfalls kann die Integration von Spezialisten aus bestimmten Bereichen gefordert werden (Gewässerschutz, Störfallvorsorge, etc.) — Mindestpensum oder Verfügbarkeit von Schlüsselpersonen für die ausgeschriebene Leistung kann gefordert werden
Termine	<ul style="list-style-type: none"> — Insbesondere wichtig bei Bauleistungen — Anbieterin bestätigt, dass sie über Ressourcen verfügt, um die Leistung innert der geforderten Frist zu erfüllen — Durch kurze Festsetzung der Frist kann etwa die Dauer der Lärmbelästigung der Anwohner reduziert oder die ressourcenintensive Aufrechterhaltung der Infrastruktur verkürzt werden
Garantien	<ul style="list-style-type: none"> — Anbieterin bestätigt, dass die Dienstleistung oder das Produkt eine Garantie von xx Jahren hat, bzw. eine Garantie zur Lieferung von Ersatzteilen von xx Jahren gibt
Qualitätsmanagementsystem	<ul style="list-style-type: none"> — Bspw. ISO 9001 — Muss durch den Gegenstand der Vergabe begründet sein, indem die Qualität der Leistung in gewissem Umfang von der system- und prozessorientierten Erfassung und Weiterentwicklung der unternehmensinternen Abläufe abhängig ist (häufig bei Dienstleistungen) — Es muss stets ein alternativer Nachweis zum geforderten Zertifikat zugelassen sein
Umweltmanagementsystemen	<ul style="list-style-type: none"> — Bspw. ISO 14001 — Nur zulässig, wenn der Zusammenhang zum ausgeschriebenen Produkt gegeben ist (z.B. Beschaffungsgegenstand hat gemäss den technischen Spezifikationen hohen umwelttechnischen Anforderungen zu genügen oder ein notorisch umweltsensibler Auftrag wie die Müllverbrennung vorliegt) — Es muss stets ein alternativer Nachweis zum geforderten Zertifikat zugelassen sein

Wie die Einhaltung der Eignungskriterien nachzuweisen ist, liegt im Ermessen der Beschaffungsstelle (siehe Zwingende Teilnahmebedingungen oben).

Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)

Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien hat die Vergabestelle einen erheblichen Ermessensspielraum und kann Nachhaltigkeitsaspekte gezielt einen hohen Stellenwert einräumen. Wenn Nachhaltigkeitskriterien bereits stark in die technischen Spezifikationen eingeflossen sind, können sie bei den Zuschlagskriterien auch weniger stark gewichtet oder gar weggelassen und alleine auf den Preis abgestellt werden. Welche Kriterien jeweils gewählt werden sollen, ist stark vom zu beschaffenden Produkt abhängig und muss jeweils sorgfältig evaluiert werden. Es wird empfohlen, Nachhaltigkeitskriterien mit einem Gewicht von mindestens 20 % einfließen zu lassen, wenn es der Beschaffungsgegenstand zulässt.

Unzulässig sind wiederum diskriminierende (z.B. Ortsansässigkeit, kantonales Steuerdomizil), zu unbestimmte (z.B. «allgemeiner Eindruck der Offerte») oder – falls nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen – vergabefremde (z.B. eine Geschlechterquote) Kriterien.

Mögliche Zuschlagskriterien	Hinweise (zu Inhalt, Nachweis, Bewertung, Gewichtung etc.)
Preis	<ul style="list-style-type: none"> — Der Anschaffungspreis (jeweils inkl. MWSt.) ist ein Pflichtkriterium und ist immer mit mindestens 20 % zu gewichten — Je standardisierter der Ausschreibungsgegenstand, desto höher die Gewichtung des Preises, bei vollständig standardisierten Leistungen kann Gewicht bis zu 100 % betragen — Angabe zur Bewertungsmethode zwingend erforderlich — Durch den sparsamen Einsatz von öffentlichen Mitteln wird dem Anliegen der ökonomischen Nachhaltigkeit Rechnung getragen
Lebenszykluskosten	<ul style="list-style-type: none"> — Statt nur der Anschaffungspreis können die gesamten Lebenszykluskosten (TCO) bewertet werden — Dies jedoch nur, falls eine solche Berechnung mit vertretbarem Aufwand möglich ist — Angabe zur Bewertungsmethode und von der Anbieterin bereitzustellenden Daten zwingend erforderlich
Unterhalts-/Instandhaltungskosten	<ul style="list-style-type: none"> — Kumulativ zum Anschaffungspreis, falls signifikante Unterschiede zu erwarten sind — Angabe zur Bewertungsmethode und von der Anbieterin bereitzustellenden Daten zwingend erforderlich
Lebensdauer	<ul style="list-style-type: none"> — Müssen Produkte weniger oft ersetzt werden, sinken die Kosten (ökonomische Dimension) und die Umweltbelastung aufgrund von Herstellung und Transport (ökologische Dimension) — Nur aufnehmen, falls dieser Aspekt noch nicht in die Bewertung der Kosten eingeflossen ist
Auftragsverständnis/ Auftragsanalyse	<ul style="list-style-type: none"> — Bei komplexen Aufträgen ist es von grosser Bedeutung, dass der Auftrag von der Anbieterin richtig verstanden wird — Möglichkeit der gezielten Integration von Nachhaltigkeitsaspekten, etwa durch ein Materialbewirtschaftungskonzept (Umgang mit Aushubmaterial, Wiederverwertung, Abfallentsorgung etc.) — Werden Konzepte verlangt, muss von der Beschaffungsstelle dargelegt werden, was erwartet wird und der Bewertungsschlüssel offengelegt werden — Abzug für vorgebrachte Vorbehalte durch die Anbieterin
Qualität	<ul style="list-style-type: none"> — Mögliche Unterkategorien: Qualität von Referenzprojekten, vorgesehenem Projektablauf, vorhandener Infrastruktur (Maschinen etc.), allfälligem Funktionsmuster, Projektorganisation, Personal, Zweckmässigkeit der Leistung, Abstimmung des Produkts auf die Bedürfnisse der Auftraggeberin — Die diversen qualitätsrelevanten Aspekte können auch als einzelne Zuschlagskriterien formuliert und bewertet werden — Die Beurteilung der Qualität anhand von Zertifizierungen kann zulässig sein, sofern dadurch keine Diskriminierung entsteht (z.B. ISO 9001)
Fachkompetenz der Schlüsselpersonen	<ul style="list-style-type: none"> — Ausbildung und/oder Erfahrung der Schlüsselpersonen können bewertet werden — Nachweise der Ausbildung und/oder dem Vorhandensein von Referenzerfahrung im Bereich der Nachhaltigkeit, sofern Projektrelevant

Termine/Kapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> — Anbieterinnen, die die Terminvorgaben bei den Eignungskriterien unterschreiten, können besser bewertet werden (schnellere Lieferung eines Produkts, kürzere Bauzeit) — Bewertung der Qualität und der Plausibilität des Terminprogramms
Verwendeten Rohstoffe und Produkte	<ul style="list-style-type: none"> — Nachhaltig produzierte Produkte können besser bewertet werden — Die Verwendung von Recyclingmaterial kann belohnt werden — Nachweis möglich über Labels, Produktdeklarationen oder Normen (siehe Exkurs)
Transparenz in der Lieferkette	<ul style="list-style-type: none"> — Bei Projekten mit Materialien, bei denen das Risiko von sozialen oder ökologischen Missständen erfahrungsgemäss gross ist, können Anbieterinnen, die die Herkunft der Materialien lückenlos darlegen, besser bewertet werden — Fair-Trade Produkte dürfen höher bewertet werden
Materialtransport	<ul style="list-style-type: none"> — Konzept, dass Anzahl der erforderlichen Fahrten aufzeigt, Optimierung (etwa durch Koordination Anlieferung/Abfallentsorgung) führt zu weniger Emissionen und Belastung der Umgebung durch Lärm
Treibhausgas-Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> — Insbesondere bei der Beschaffung von Fahrzeugen oder von Dienstleistungen, die mittels Einsatzes von Fahrzeugen erbracht werden (Kehrichtsammlung, Schultransporte etc.) — Neben dem effektiven Ausstoss der Treibhausgase (z.B. kg CO₂/t Abfall bei der Kehrichtlogistik) kann etwa auch eine optimierte Routenwahl höher bewertet werden — Graue Emissionen in der Bewertung ebenfalls betrachten — Angabe zur Bewertungsmethode und von der Anbieterin bereitzustellenden Daten zwingend erforderlich
Innovation	<ul style="list-style-type: none"> — Insb. im Bereich IT/Software von Bedeutung — Höhere Bewertung von innovativen Ansätzen, die einen Mehrwert für die Beschaffungsstelle bringt (durch Zeit- oder Kosteneinsparungen, genutzte Synergien etc.) — Allenfalls kann die Innovation auch anhand von vergangenen Leistungen der Anbieterin bewertet werden (angemeldete Patente, Zeitpunkt der Übernahme gewisser technologischer Standards etc.)
Ästhetik	<ul style="list-style-type: none"> — Falls im Vordergrund — Möglichkeit der Forderung eines Musters oder einer Studie
Ausbildung von Lernenden, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer oder Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen	<ul style="list-style-type: none"> — Im Staatsvertragsbereich unzulässig — Gewichtung max. 10 % — Bei den Ausbildungsplätzen ist auf die Anzahl Ausbildungsplätze im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitsplätze abzustellen, nicht auf die absolute Anzahl
Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> — Denkbar ist auch ein Zuschlagskriterium «Nachhaltigkeit», wobei definiert werden muss, nach welcher Methode dies bewertet bzw. wie das Kriterium aufgeschlüsselt wird (z.B. Verwendung bestimmter Materialien/Technologien, Reduktion von Emissionen oder Ressourcenverbrauchs, Vorlage eines Nachhaltigkeitskonzepts etc.)

Weitere Informationen und Hilfestellungen

Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB:

[Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB \(woeb.swiss\)](https://www.woeb.swiss/)

Beschaffungsstandard 2018 von Energiestadt:
[Beschaffungsstandard.pdf \(local-energy.swiss\)](#)

Selektives Verfahren

Im selektiven Verfahren stellen die Anbieterinnen zunächst einen Antrag auf Teilnahme, ehe die Vergabestelle aufgrund von Eignungskriterien (bewertbar, nicht nur ja/nein) entscheidet, wer ein Angebot einreichen darf («Präqualifikation»). Anschliessend werden die Ausschreibungsunterlagen diesen Bewerberinnen zugesendet und sie können ein Angebot einreichen, das wie im offenen Verfahren geprüft wird.

Das selektive Verfahren (anstelle des offenen) sollte dann gewählt werden, wenn aufgrund der Komplexität des Verfahrens hohe Anforderungen an die Anbieterinnen bestehen oder wenn mit zahlreichen Angeboten zu rechnen ist und der Prüfungsaufwand durch eine Vorauswahl reduziert werden kann.

Übersicht

➔ **Nachhaltigkeit: «Bestimmte Kriterien abfragen»**

Der Aspekt der Nachhaltigkeit kann insbesondere bei den technischen Spezifikationen und der Festlegung der Zuschlagskriterien berücksichtigt werden (analog *offenes Verfahren* oben).

9. Zuschlag

Übersicht

Das gemäss den definierten Kriterien wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Im freihändigen Verfahren erfolgt kein formalisierter Zuschlag (Ausnahme bei Beschaffungen im Anwendungsbereich von Art. 21 Abs. 2 IVöB).

Zuschläge im offenen oder selektiven Verfahren sind auf www.simap.ch zu publizieren, ebenso Zuschläge, die im Staatsvertragsbereich aufgrund der Erfüllung eines Ausnahmetatbestands freihändig erteilt wurden (Art. 48 Abs. 1 IVÖB).

➔ **Nachhaltigkeit:**

Keine Hinweise

10. Vertragsabschluss

Ist der Zuschlag rechtskräftig, kann der Vertrag mit der obsiegenden Anbieterin abgeschlossen werden, wobei deren Angebot als verbindliche Offerte gilt. Der Inhalt des Vertrags richtet sich nach den Ausschreibungsunterlagen, wobei diese sinnvollerweise zu einem integralen Bestandteil des Vertrags erklärt werden. Ferner kann den Ausschreibungsunterlagen ein Vertragsentwurf beigelegt werden, sodass dessen Inhalt der Anbieterin bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Angebots bekannt ist (siehe Schritt 7 und Schritt 8).

Übersicht

➔ Nachhaltigkeit: «Im Vertrag verankern»

Indem die Ausschreibungsunterlagen und das Angebot integralen Bestandteilen des Vertrags sind, können die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsaspekte zur Geltung gebracht werden. Daneben können bei Bedarf zusätzliche Massnahmen vorgesehen werden.

- Konventionalstrafe: CHF 5'000 pro Verstoss gegen die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen; die Höhe und konkrete Ausgestaltung kann grundsätzlich frei gewählt werden und ist im Vertragsentwurf zu kennzeichnen
- Vertragliche Garantie für die Lieferung von Ersatzteilen

Beispiele

11. Vollzug

Übersicht

Nach dem Vertragsschluss ist der Vertrag zu vollziehen und sicherzustellen, dass die Vertragsbestandteile eingehalten werden. Dabei ist gegebenenfalls auf privatrechtliche Behelfe zurückzugreifen, um den Inhalt des Vertrags durchzusetzen.

➔ **Nachhaltigkeit: «Umsetzung prüfen»**

Es ist darauf zu achten, dass die Vertragsbestandteile mit Nachhaltigkeitsbezug erfüllt werden. So kann bspw. kontrolliert werden, ob die zwingenden Teilnahmebedingungen eingehalten werden (Art. 12 Abs. 5 IVöB) oder das Produkt die geforderten Eigenschaften tatsächlich besitzt.

Exkurs: Labels, Umweltdeklarationen und Zertifizierungen

Übersicht

Um bestimmte Anforderungen zu statuieren, die Einhaltung von geforderten Kriterien zu überprüfen oder die Eignung von Anbieterinnen abzufragen, kann sich der Bezug von Labels, Umweltdeklarationen oder Zertifizierungen anbieten. Sie eignen sich insbesondere als Formulierungshilfe für bestimmte Kriterien (im Rahmen der technischen Spezifikationen oder der Zuschlagskriterien) oder als Nachweis der Einhaltung von geforderten Kriterien und erlauben den Beschaffungsstellen, sich ohne grossen Aufwand einen Überblick über bestimmte Produkteigenschaften, Herstellungsmethoden oder Arbeitsweisen von Unternehmen zu verschaffen.

Labels

Nachhaltigkeits-Labels zeigen auf, dass Produkte einem bestimmten Nachhaltigkeitsstandard entsprechen und die dafür notwendigen Kriterien erfüllen. Es ist angesichts der Vielfalt allerdings jeweils darauf zu achten, dass sich das Label auch tatsächlich eignet, die geforderte Eigenschaft zu bestätigen bzw. den geforderten Nachweis zu erbringen.

Bei einer Ausschreibung darf grundsätzlich kein bestimmtes Label vorausgesetzt werden, weil sonst der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt wird. Labels dienen aber als Vergleichsbasis oder als Nachweis, dass ein Nachhaltigkeitskriterium eingehalten wird und ein Gegenstand die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt.

Folgende Internetseiten zeigen bestehende Labels auf.

[labelinfo.ch](https://www.labelinfo.ch) zeigt die bestehenden Labels in unterschiedlichen Produktgruppen (z.B. Bauen und Wohnen, elektronische Geräte, Fahrzeuge und Maschinen, Pflege und Reinigung, etc.). Die Labels können auch verglichen werden und zeigen eine entsprechende Empfehlung auf.

Zum Beispiel für Fahrzeuge und Maschinen gibt es drei Gütesiegel und zwei Deklarationen:

Gütesiegel (3 Treffer)

Labels vergleichen



Deklaration (2 Treffer)

Labels vergleichen



Der Vergleich der Deklarationslabels zeigt:

Deklaration (2 Treffer)




topten.ch Topten	Energietikette
Transparenz: 3/5 Punkte	Transparenz: 3/5 Punkte
Kontrolle: 3/5 Punkte	Kontrolle: 3/5 Punkte
Inhalte des Labels	Inhalte des Labels
Ökologie	Ökologie
Tierwohl	Tierwohl
Soziales	Soziales
Fair Trade	Fair Trade
Gesundheit	Gesundheit
Herkunft	Herkunft

siegelklarheit.de ist das Pendant von labelinfo.ch in Deutschland.

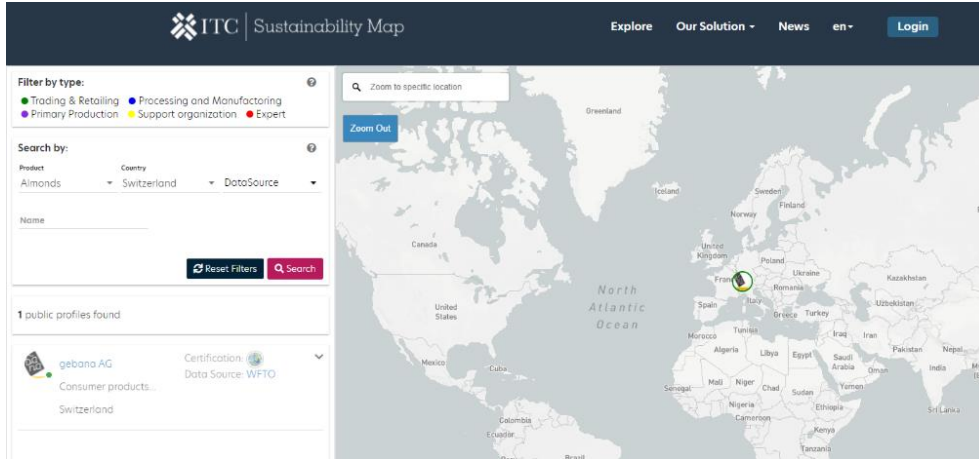
Siegel nach Produktgruppen

Textilien Papier Laptops & Co. Holz Lebensmittel

Einige Siegel auf Papierprodukten beziehen sich nur auf die im Papier verarbeiteten Holzfasern. Sie sind in der **Produktgruppe Holz** zu finden.

Sehr gute Wahl!	Gute Wahl!	Gute Wahl!
Blauer Engel - Papier	EU Ecolabel - Papier	Österreichisches Umweltzeichen - Papier
		
Dieses Siegel erfüllt: - besonders hohe Anforderungen in den Bereichen Glaubwürdigkeit und Umwelt.	Dieses Siegel erfüllt: - besonders hohe Anforderungen im Bereich Glaubwürdigkeit, - unsere Anforderungen im Bereich Umwelt.	Dieses Siegel erfüllt: - besonders hohe Anforderungen im Bereich Glaubwürdigkeit, - unsere Anforderungen im Bereich Umwelt.

sustainabilitymap.org zeigt für ein bestimmtes Produkt und Land an, welche Unternehmen das Produkt mit welchem Zertifikat anbieten. Die Plattform ist international und man kann auswählen, welche Datenbank als Grundlage dienen soll.



topen.ch vergleicht Produkte und Dienstleistungen in den Themen Haushalt, Haus, Beleuchtung, Büro/TV, Mobilität, Freizeit und Ökoenergie. Diese zeigen neben der jeweiligen Marke auch die technischen Daten und einen Preisvergleich auf. Die Informationen zu den Produkten können nach verschiedenen Kriterien gefiltert und verglichen werden. Für jedes Produkt sind die Auswahlkriterien spezifisch definiert.

Übersicht Smarte Heizsysteme

Home > Haus > Übersicht Smarte Heizsysteme

★ Übersicht Smarte Heizsysteme Auswahlkriterien Smarte Heizsysteme Ratgeber Smarte Heizsysteme

Marke: Optionen auswählen ...
 Gerätetyp: Optionen auswählen ...
 Einsatzort: Optionen auswählen ...
 Installationsart: Optionen auswählen ...
 Sortieren nach: Kaufpreis auf

Alle Filter löschen Shop wählen Export

Zeige 1-10 von 10 Einträgen. Stand: 29.06.2020

	Marke & Modell	Typ	Technische Daten	Preisvergleich
	equiva BLUETOOTH Smart Heizkörperthermostat	nicht netzfähiger Heizkörperthermostat Einfamilienhaus, Wohnung	Installationsart: selbst (<10min) Basisgerät: ohne Bluetooth Bedienung:	CHF 29.95
	eQ-3 Homematic IP	netzfähiger Heizkörperthermostat Einfamilienhaus, Wohnung	Installationsart: selbst (>10min) Basisgerät: ohne Internet/App Bedienung:	CHF 99.95
	Oventrop Funk-Thermostat R-Tronic RT B + Stellantrieb	nicht netzfähiger Heizkörperthermostat Einfamilienhaus, Wohnung	Installationsart: selbst (>10min), Fachmann Basisgerät: mit am Display Bedienung:	CHF 145.50
	NETATMO smarter Thermostat	Heizungsregler Einfamilienhaus	Installationsart: selbst (>10min), Fachmann Basisgerät: mit Internet/App Bedienung:	CHF 189.00

Umweltdeklarationen

Umweltdeklarationen machen quantitative Aussagen zum Umwelteinfluss des Produkts oder der Dienstleistung auf dem gesamten Lebenszyklus. Die ISO14025 beinhaltet solche Umweltkennzeichnungen und -deklarationen.

Die sogenannten Environmental Product Declaration (EPD) ist eine solche Umweltdeklaration, die im Bausektor und in der Kunststoffindustrie bereits genutzt wird. Diese beruht auf unabhängig geprüfte Daten aus Ökobilanzen, Sachbilanzen oder Informationsmodulen, die mit ISO14040 konform sind.

ISO-Normen

Die Internationale Organisation für Normung erarbeitet internationale Normen in allen Bereichen ausser Elektrik und Elektronik (IEC ist dafür zuständig) sowie Telekommunikation und internationale Fernmeldeunion (ITU).

Relevante ISO-Normen sind:

ISO 9001: Qualitätsmanagementsystem eines Unternehmens

ISO 14001: Umweltmanagementsystem eines Unternehmens

ISO 14025: Umweltkennzeichnungen und -deklarationen

ISO 14040 und 14044: Ökobilanzierung

ISO 21390: Nachhaltiges Bauen – Umweltdeklaration von Bauprodukten

Weitere Informationen

- Nachhaltige öffentliche Beschaffung (Beschaffungskonferenz des Bundes, BKB):

[Nachhaltige öffentliche Beschaffung \(admin.ch\)](https://www.admin.ch)

- Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB:

[Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB](https://www.woeb.swiss)

[\(woeb.swiss\)](https://www.woeb.swiss)

Empfehlungen für Beschaffungskriterien, welche als Textbausteine in ihrer Ausschreibungen integrieren werden können. Zu ausgewählten Produktgruppen werden Praxisbeispiele von bereits durchgeführten nachhaltigen Beschaffungen von Gemeinden und Kantonen aufbereitet

- Beschaffungsstandard 2018 von Energiestadt:

[Beschaffungsstandard.pdf \(local-energy.swiss\)](https://www.local-energy.swiss)

Der Beschaffungsstandard 2018 setzt Massstäbe oder verweist auf bestehende Beschaffungskriterien und Labels in den sechs Bereichen Papierprodukte, IT und Geräte, Innenbeleuchtung, Konsumgüter (Ernährung, Textilien, Pflanzen), Reinigung und Fahrzeuge

- Kompass Nachhaltigkeit für kleine und mittlere Unternehmen der öbu und Pusch:

— [Warum nachhaltig beschaffen \(kompass-nachhaltigkeit.ch\)](https://www.kompass-nachhaltigkeit.ch)

— [Nachhaltigkeitsstandards & Labels \(kompass-nachhaltigkeit.ch\)](https://www.kompass-nachhaltigkeit.ch)

Projektteam

Denise Fussen, Claudio Fornito, Valentina Nesa, Monika Rohner, Jodok Vogt

Juliane Buchheister, Milena Krieger

EBP Schweiz AG

Mühlebachstrasse 11

8032 Zürich

Schweiz

Telefon +41 44 395 16 16

info@ebp.ch

www.ebp.ch

Projektbeteiligte Stadt Olten

Markus Dietler, Franco Giori, Urs Kissling, Thomas Küng, Schneider Kurt, Hans Peter Müller, Patrik Stadler, Philipp Stierli, Urs Tanner, René Wernli

Stadt Olten

Dornacherstrasse 1

4601 Olten

Schweiz

Telefon +41 62 206 11 11

stadtkanzlei@olten.ch

www.olten.ch